
Persistenter Identifier: 020693400_0029
Titel: Pädagogisches Archiv - 29.1887
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0061 ; RF 417 - 452
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020693400_0029/1/

wie der Gerechtigkeit sei, die beiden großen Hälften der Nation, die weibliche und die männliche Bevölkerung der gleichen geistigen Ausbildung zu unterwerfen. Schulpflicht nun besteht für die weibliche Jugend natürlich innerhalb der Grenzen der Volksschule, Studienrecht an der Universität seit 1870 für solche junge Mädchen, die an einer beliebigen höheren Lehranstalt des Landes mit Erfolg die Reifeprüfung bestanden haben. Private höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend sind vom Staate mit allen erforderlichen Rechten ausgestattet worden, und bereits hat z. B. die Wallinsche Mädchenschule zu Stockholm seit dem Jahre 1874 nicht weniger als 52 Schülerinnen der Lateinlinie und 14 der Reallinie zur Universität entlassen. Jetzt aber verlangt man erstens, daß der Staat den Grundsatz des unentgeltlichen Unterrichts von der Volksschule und der Universität endlich auch auf das höhere Unterrichtswesen der weiblichen Jugend übertrage, d. h. den weiblichen höheren Unterricht staatlich organisiere — und schon ist auf Veranlassung des Reichstags durch die königliche Regierung ein Ausschuss behufs Ausföhrung von Vorarbeiten ernannt. Zweitens aber verlangt man, in Ergänzung jener Forderung, daß der Staat, anstatt neue Sonderschulen zu errichten, den in Volksschule und Universität erprobten Grundsatz der gemeinschaftlichen Erziehung beider Geschlechter nun auch für sämtliche höhere Lehranstalten durchföhre; am 30. April d. J. ging in der zweiten Kammer ein — mit einem solchen von der ersten Kammer angenommenen gleichlautender — Antrag ohne Abstimmung durch, welcher ein Gesuch an die königliche Regierung enthielt, dieselbe möge einige Anstalten versuchsweise für gemeinschaftlichen Unterricht beider Geschlechter einrichten. *)

Wenn so aber sichtlich auf allen Gebieten des Unterrichts in Schweden ein überaus reges Leben herrscht, so ist das wohl zum mindesten dem Umstande zu danken, daß man dort zu allen Zeiten die Schuljugend nicht bloß in die Hände der Lehrer und der Staatsaufsicht gegeben, sondern stets auch das volle Anrecht der Väter und sonstiger mitten in den Anforderungen des Lebens stehender Laien auf Mitwirkung und Einfluß bei der Erziehung der Jugend anerkennt und sie, zum Teil in den Ortsschulräten, auch amtlich an der Schulaufsicht mitbeteiligt

*) Der norwegische Storting ist in dieser Sache schon einen Schritt weiter: Am 11. Mai d. J. beschloß derselbe mit 89 gegen 18 Stimmen, unter warmer Mitwirkung der Regierung und auf Grund bereits gewonnener Erfahrung 3 weitere höhere Lehranstalten für gemeinschaftlichen Unterricht beider Geschlechter errichten zu lassen.